

AGBs der CONdata Marktforschung GmbH

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erfüllung des Auftrages nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch sachverständige Mitarbeiter.
2. Die CONdata Marktforschung GmbH, im folgenden Auftragnehmer genannt, ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln.
3. Im Rahmen der Erfüllung des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, andere Unternehmen oder freie Mitarbeiter zur Übernahme von Teilaufgaben zu beauftragen. Für die ordnungsgemäße Arbeit fremder Unternehmen oder freier Mitarbeiter haftet er grundsätzlich nicht.
4. Der Auftraggeber wird die zur Auftragserteilung erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers bestmöglich unterstützen.
5. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die sich aus der Durchführung eines Auftrages ergeben, einmal bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Gesamtvergütung, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 25.000 €. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
7. Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nachbesserungs- oder sonstige Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der Auftraggeber den Mangel unverzüglich nach Kenntnisaufnahme schriftlich spezifiziert gerügt hat.
8. Bei einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel hat der Auftraggeber ein Nachbesserungsrecht. Für aufgrund des Mangels entstehenden Folgekosten (Nachfolgeschäden) haftet er nicht.
9. Der Auftragnehmer hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht.
10. Das Honorar wird grundsätzlich mit Beendigung des Auftrages nach Aufforderung fällig. Abgrenzbare Teilleistungen können nach deren Erbringung und der Beendigung des Gesamtauftrages in Rechnung gestellt werden. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.
11. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder sonstiger von ihm zu vertretender Verhinderung der Auftragsdurchführung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer neben etwa entstandenen Honoraren für geleistete Beratungen eine pauschale Vergütung in Höhe eines Tageshonorars; unberührt bleiben Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz entstandener Mehraufwendungen.
12. Der Auftragnehmer kann den Dienstleistungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dazu zählt insbesondere die Nicht-Machbarkeit einer Studie, die sich während der Durchführung einer Studie erst herausstellt. Dazu zählt auch, wenn sich die dem Angebotspreis zugrunde liegenden angenommenen Incidenzen als zu gering herausstellen und der Aufwand zur Durchführung eines Interviews höher ist, als im Angebot angenommen. Nach erfolgter Kündigung hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Durchführung bereits begonnener Maßnahmen. Desweiteren hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz-ansprüche gegen den Auftragnehmer
13. Der Auftragnehmer erhält im Falle der Kündigung die Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten und nachgewiesenen Leistungen bzw. Kosten, d.h. die tatsächlich erbrachte Arbeit in Form der angefallenen Arbeitsstunden wird mit einem Stundensatz von 25€ pro Stunde berechnet.
14. Eine Gewährleistung des Auftragnehmers für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges durch seine Tätigkeit ist ausgeschlossen.
15. Für Schäden an Produkten oder Gegenständen, die dem Auftragnehmer zu Testzwecken übergeben worden sind, haftet er nur bei grober Fahrlässigkeit. Werden die überlassenen Produkte und Gegenstände an Dritte im Rahmen des Auftrages weitergeleitet, z.B. bei Home-Use-Tests haftet der Auftragnehmer grundsätzlich nicht für Schäden, die von Dritten verursacht wurden.
15. Tagesspesen, Übernachtungs- und Fahrtkosten werden gesondert berechnet. Die Wahl der Verkehrsmittel bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Bei Bahnfahrten wird die 1. Klasse benutzt, im Flugzeug die Business-Klasse. Flüge können gebucht werden, falls die Entfernung mehr als 300 km oder die Reisezeit mit der Bahn oder PKW mehr als 4 Stunden beträgt.
16. Für Tätigkeiten, die nicht im Auftrag beschrieben worden sind, werden gesonderte Rechnungen erstellt. Das Honorar wird dabei arbeitstäglich in Form von sogenannten Tagewerken berechnet. Es bezieht sich auf einen Arbeitstag von 8 Stunden. An- und Abreise zählen zur normalen Arbeitszeit. Werden 8 Stunden arbeitstäglich überschritten, so erhöht sich der Tagessatz um die Mehrarbeitszeit.
17. Das Honorar ist, falls nicht anders vereinbart, wie folgt fällig: 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme ist bei Auftragserteilung fällig und 50% nach Lieferung der vereinbarten Leistung. Das Zahlungsziel einer fälligen Rechnung beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang. Bei Zahlungsverzug berechnen wir ab dem 30. Tag Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zzgl. 20 € Bearbeitungsgebühr.
18. Bei Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. bei verspäteter Freigabe des Fragebogens wodurch sich der Start der Feldarbeit (Interviews) verzögert, haftet der Auftraggeber für die entstandenen Mehrkosten. Bei CATI-Umfragen berechnen wir den durch die Verzögerung entstandenen Leerstand mit 100 Euro zzgl. MwSt. pro gebuchtem CATI-Platz.
19. Angaben zur Feldzeit sind eine Richtgröße, die je nach Verlauf einer Studie verkürzt oder verlängert werden können. Ebenso behält sich CONdata das Recht vor, durch Hinzunahme von anderen Projekten, die Feldzeit zu verlängern bzw. neu zu koordinieren.
20. Bei Stornierungen des Auftrages seitens des Auftraggebers werden folgende Stornokosten berechnet: 1 Woche vor Auftragsbeginn 50% der Auftragssumme, 2 Tage oder später vor Auftragsbeginn 80% der Auftragssumme.
21. Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

22. Gem. § 286. Abs. 3 BGB geraten Sie spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung auch ohne weitere Mahnungen in Verzug und haben dann sämtliche Verzugskosten zu tragen.

22. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Essen.